

Staatsanwaltschaft Hamburg

Staatsanwaltschaft, GeSt. 3390, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Nicht nachsenden! Falls Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück

Rechtsanwalt
Frank Weiß
Katharinenstraße 16
73728 Esslingen am Neckar

Kaiser-Wilhelm-Str. 100
20355 Hamburg
Telefon (040) 42843 - Zentrale - 0
040 42843-1745 (Durchwahl)
Telefax 040 427981 - 333
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 605

Hamburg, 08.05.2014

Aktenzeichen:

3390 Js 28 / 13

(bitte immer angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Torsten Riebe Betrug

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben werden Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen den oben genannten Beschuldigten ein Strafverfahren anhängig ist. Nach dem Gesetz kann der Verletzte einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht worden ist, im Strafverfahren gegen den Beschuldigten geltend machen (so genanntes Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. der Strafprozessordnung). Dasselbe Recht steht dem Erben des Verletzten zu; in diesem Fall ist die Vorlage eines Erbscheins erforderlich. Im Verfahren vor dem Amtsgericht besteht das Recht ohne Rücksicht auf den Streitwert. Die Einzelheiten des Antrags ergeben sich aus § 404 der Strafprozessordnung, dessen Wortlaut nachstehend abgedruckt ist:

§ 404 der Strafprozessordnung

(1) Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Er muss den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

(2) Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit.

(3) Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehegatte oder Lebenspartner des Antragsberechtigten können an der Hauptverhandlung teilnehmen.

(4) Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.

Konto der Justizkasse Hamburg:

Bundesbank

IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Sprechzeiten:

montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:

U 1 - Stephansplatz U 2 - Gänsemarkt

Buslinien 112 und 36 - Johannes-Brahms-Platz

(5) Dem Antragsteller und dem Angeschuldigten ist auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, sobald die Klage erhoben ist. § 121 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll; dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des Beistandes eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden. Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befasste Gericht; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der Antrag muss demnach eine konkrete Sachverhaltsschilderung (Ort, Zeit und Art der Tatbegehung) enthalten. Eine alleinige Bezugnahme auf den Inhalt der Ermittlungsakte ist nicht ausreichend.

Es empfiehlt sich, den Entschädigungsantrag möglichst frühzeitig zu stellen, damit ein Anspruch, soweit er nicht im Strafverfahren zuerkannt wird, noch im Zivilrechtsweg verfolgt werden kann. Sie können den Antrag - unter Angabe der obigen Geschäfts-Nr. - über die Staatsanwaltschaft Hamburg stellen. Die Staatsanwaltschaft wird den Antrag dem zuständigen Gericht zuleiten. Die Rechtswirkungen des Antrags treten erst ein, wenn dieser bei Gericht eingegangen ist.

Das Gericht kann nach § 405 der Strafprozessordnung von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil absehen, wenn der Beschuldigte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird oder soweit der Antrag unbegründet erscheint. Das Gericht sieht von der Entscheidung auch dann ab, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere wenn seine Prüfung das Verfahren verzögern würde oder wenn der Antrag unzulässig ist. In diesen Fällen entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt (§ 472a Abs. 2 Strafprozessordnung). Das bedeutet, dass unter Umständen auch Sie zur Zahlung herangezogen werden, wenn und soweit das Gericht Ihrem Antrag nicht stattgibt.

Mit freundlichem Gruß


Hamer
JOSin

Ein Beispiel für einen solchen Antrag ist nachstehend als Muster abgedruckt:

An das
Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

Hamburg, den 04.04.2006

Betr.: Strafsache gegen Wolfgang Müller wegen Körperverletzung und Nötigung

Aktenzeichen: 200 - 99/06

In dem Strafverfahren gegen Franz Müller wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung stelle ich, Heinz-Herbert Mustermann, XX Allee 1, 22000 Hamburg den Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens zur Geltendmachung meiner vermögensrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren.

Ich beantrage, den Beschuldigten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 123,- € sowie eines Schmerzensgeldes, dessen Höhe ich in das Ermessen des Gerichts stelle, zu verurteilen.

Ich bin der Geschädigte in dem vorbezeichneten Strafverfahren. Am 02.02.2012 um 12.00 Uhr traf ich in der ABC-Straße 1 auf den mir unbekanntem Beschuldigten Franz Müller, der mir unvermittelt und ohne Grund einen Faustschlag in das Gesicht versetzte, so dass ich eine Platzwunde am Kopf sowie einen Bluterguss am linken Auge erlitt. Anschließend trat der Beschuldigte mehrfach gegen unseren Kinderwagen, der dadurch erheblich beschädigt wurde. Die von mir erlittenen Verletzungen wurden noch am gleichen Tag von meinem Hausarzt Dr. Meier behandelt; die Platzwunde musste mit 5 Stichen genäht werden. Wegen der durch seine Tätlichkeit erlittenen Verletzungen wurde ich eine Woche krankgeschrieben.

Die Höhe des geltend gemachten Anspruchs begründe ich wie folgt:

Durch Fußtritte hat Herr Müller unseren Kinderwagen so demoliert, dass er nicht mehr repariert werden kann. Der Wert des Kinderwagens beträgt 123,- €.

Ergänzend verweise ich hinsichtlich des Tathergangs auf den Inhalt der Ermittlungsakten und auf meine Angaben als Zeuge.

Als Beweismittel füge ich bei bzw. benenne ich:

1. Zeugin: Luise Mustermann, XX Allee 1, 22000 Hamburg
2. Zeuge: Herbert Schmitz, XX Allee 2, 22000 Hamburg
3. Attest meines Hausarztes vom 02.02.2012
4. Kaufquittung des Kinderwagens

Mit freundlichen Grüßen

Heinz-Herbert Mustermann